

Aktenzeichen: 7 AZN 246/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 29. Mai 1984

- 7 AZN 246/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 12. April 1983

Rosenheim

- 2 Ca 708/82 Tr -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 7. Februar 1984

München

- 3 Sa 497/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 246/84

3 Sa 497/83 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. Mai
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts München vom 7. Februar 1984
- 3 Sa 497/83 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

II. Im Entscheidungsfall fehlt es bereits an der Gegenüberstellung einander widersprechender, fallübergreifender Rechtssätze



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aus dem anzufechtenden Berufungsurteil und aus den angezogenen Entscheidungen.

1. Soweit der Beschwerdeführer ausführt, obgleich das Arbeitsgericht den Einwand der nicht einstudierten Country- und Westernshow gemäß § 626 Abs. 2 BGB als verfristet angesehen habe, setze sich das Berufungsgericht mit dieser Problematik überhaupt nicht auseinander und weiche daher von dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 3 zu § 626 BGB Ausschlußfrist) ab, handelt es sich um die Rüge einer angeblich fehlerhaften Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht. Die unterlassene oder fehlerhafte Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts könnte erst bei der Prüfung der Begründetheit einer zulässigen Revision beachtet werden. Eine die Zulassung der Revision begründende Divergenz i.S. von § 72 a ArbGG liegt hierin dagegen nicht.

2. Es fehlt auch insoweit an der ordnungsgemäßen Darlegung einer Divergenz, als der Beschwerdeführer ausführt, das anzufechtende Urteil verstoße gegen die angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 26 zu § 611 BGB Direktionsrecht und AP Nr. 36 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers), indem es dem Kläger zumute, Musik zu spielen, die er gar nicht beherrsche. Auch hier verkennt der Beschwerdeführer, daß die unterlassene oder fehlerhafte Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts keine die Zulassung begründende Divergenz darstellt. Es fehlt auch hier an der erforderlichen Darlegung, das Landesarbeitsgericht habe einen die Entscheidung tragenden abstrakten



Rechtssatz aufgestellt, der einem abstrakten Rechtssatz aus den angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (aa0) widerspreche.

3. Wenn der Beschwerdeführer schließlich darauf hinweist, die anzufechtende Entscheidung stünde im Widerspruch zu Urteilen des Reichsarbeitsgerichts (ARS 20, 94, 280), des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (BB 1949, 419; DB 1955, 196) und des Landesarbeitsgerichts Stuttgart (BB 1966, 1103), indem das Berufungsgericht in einer unzureichenden Qualifikation des Klägers einen wichtigen Grund gesehen habe, fehlt es ebenfalls an der ordnungsgemäßen Darlegung einer Divergenz. Abgesehen davon, daß Entscheidungen des Reichsarbeitsgericht nicht mehr divergenzfähig sind (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG), hat das Landesarbeitsgericht die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung nicht mit der fehlenden fachlichen Eignung des Klägers begründet. Im übrigen genügt die Beschwerdebegründung auch insoweit nicht den gesetzlichen Formerfordernissen, weil der Beschwerdeführer keinen abstrakten Rechtssatz anführt, den das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang aufgestellt haben soll.

Somit ist die Beschwerde mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Seidensticker

Dr. Steckhan

Dr. Becker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

